

Schule für Berufe im Gesundheitswesen
 Lagerstrasse 45
 8004 Zürich
 Tel. 043 268 25 77
 Fax 043 268 26 08

**MPA und TPA
 Entschuldigung für Schulabsenz**

Name, Vorname		
Ausbildung	Semester	Klasse
Datum der Absenz		
Fächer		
Grund		
Unterschrift Lernende/r		Unterschrift Eltern
Unterschrift Lehrmeisterin/Lehrmeister		
Stempel	Datum	

M:\Schule für Berufe im Gesundheitswesen\Sekretariat\Diverses\Formulare\Absenzzettel

2005/GJ

Auszug aus dem

Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (Disziplinarreglement) (vom 4. Oktober 2004)
 (das vollständige Reglement finden Sie in Ihrem Klassenordner)

II Absenzenwesen

Absenzen

§4 Das Fernbleiben von Unterrichtsstunden sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen. Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert 4 Wochen ausreichend begründet wird.

Massnahmen bei Verantwortlichkeit des Lehrlings

§9 Bei unentschuldigten Absenzen, für die der Lernende verantwortlich ist, kann die Schulleitung folgende Massnahmen treffen:

- a) bei der ersten unentschuldigten Absenz: mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- b) ab der zweiten unentschuldigten Absenz im obligatorischen Unterricht: schriftlicher Verweis;
- c) bei der zweiten unentschuldigten Absenz im Berufsmaturitätsschul-, Freifach- oder Stützkursunterricht: schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses;
- e) bei der dritten unentschuldigten Absenz im Berufsmaturitätsschul-, Freifach- oder Stützkursunterricht: Ausschluss vom Besuch des Berufsmaturitätsschul-, Freifach- oder Stützkursunterrichts.

Aufhebung des Lehrverhältnisses

§13 Erfolgt trotz mehrfachen schriftlichen Verweisen keine Besserung, führt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Untersuchung durch. Es kann den Lehrvertrag aufheben (Art. 24 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz) oder die Bildungsbewilligung widerrufen (Art. 11 Abs. 1 Berufsbildungsverordnung).